

Az.: 2 E 3/18
3 L 999/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesbeauftragten
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin

- Antragsgegnerin -

- Beschwerdegegnerin -

wegen

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 g BBesO; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn als Einzelrichterin

am 16. Februar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2017 - 3 L 999/17 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin im eigenen Namen erhobene und auf die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts gerichtete Beschwerde (§ 32 Abs. 2 RVG) obliegt der Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die angefochtene Entscheidung vom Berichterstatter getroffen worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG).
- 2 Die Antragstellerin, die als Amtsarchivrätin (Besoldungsgruppe A 12 BBesO) im Dienst der Antragsgegnerin steht, bewarb sich um eine der behördenintern ausgeschriebenen Stellen zur Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 g BBesO. Nachdem ihr mitgeteilt worden war, dass andere Bewerber ausgewählt worden seien, beantragte sie beim Verwaltungsgericht Chemnitz den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, der Antragsgegnerin die Besetzung der Stellen vorläufig zu untersagen. Diese sicherte sodann zu, dass weitere Beförderungsstellen zur Verfügung stünden, woraufhin die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, das Verwaltungsgericht das Verfahren mit dem angegriffenen Beschluss eingestellt, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte auferlegt und den Streitwert auf 5.000,00 € festgesetzt hat.
- 3 Die gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin ist zulässig (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1

und 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG), hat in der Sache aber keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend auf 5.000,00 € festgesetzt.

- 4 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der sich aus dem Antrag des Klägers/Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen.
- 5 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht seiner Streitwertfestsetzung zu Recht den Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG zugrunde gelegt. Dieser ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 5. Juni 2009, SächsVBl. 2009, 218 = LKV 2009, 326; Beschl. v. 23. März 2009, SächsVBl. 2009, 170 f., seither ständige Rspr.) in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren sowohl dann anzusetzen, wenn es - wie hier - um die endgültige Besetzung eines Dienstpostens im Wege einer statusändernden Beförderung geht, als auch dann, wenn der Rechtsstreit um die Besetzung eines Dienstpostens ohne statusberührende Ernennung geführt wird. In beiden Fällen will der Antragsteller/die Antragstellerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes regelmäßig erreichen, dass die Besetzung des Dienstpostens mit einem Mitbewerber vorläufig unterbleibt, um die Überprüfung des eigenen Bewerbungsverfahrensanspruchs im Hauptsacheverfahren zu sichern.
- 6 An dieser Rechtsprechung, der sich alle sächsischen Verwaltungsgerichte angeschlossen haben, ist - auch in Ansehung der Ausführungen in der Beschwerdebegründung - weiter festzuhalten. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte zum Streitwert in Konkurrentenstreitverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist uneinheitlich. So setzt das Bundesverwaltungsgericht den vollen sich aus § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG (entspricht § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG a. F.) ergebenden Betrag an (vgl. Beschl. v. 21. Dezember 2016 - 2 VR 1.16 -, juris Rn. 46; Beschl. v. 22. November 2012 - 2 VR 5.12 -, juris Rn. 40), während etwa das Oberverwaltungsgericht Münster (vgl. Beschl. v. 14. Juli 2014 - 6 E 446/14 -, juris Rn. 7) sowie der Hessische (vgl. Beschl. v. 18 April 2017 - 1 B 2927/16 -, juris Rn. 6) und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vgl.

Beschl. v. 24. Oktober 2017 - 6 C 17.1429 -, juris Rn. 10 ff.) diesen Betrag halbieren. Demgegenüber bemisst das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Streitwert ebenfalls mit dem Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG (vgl. Beschl. v. 30. März 2017 - OVG 10 S 32.16 -, juris Rn. 22). Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht veranlasst.

7 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Hahn